Richtlinien für

Freiflächen-Photovoltaik

in der Gemeinde Pommersfelden

vom 09.09.2021

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pommersfelden wird bereits erneuerbare Energie gewonnen. Dazu tragen bislang hauptsächlich Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Zudem wird regenerative Energie aus Biomasse und durch Wasserkraft erzeugt.

Aktuell wird jedoch weniger als die Hälfte des jährlichen Energiebedarfs der Gemeinde Pommersfelden durch erneuerbare Energiequellen erzeugt. Daher steht die Gemeinde Pommersfelden im Sinne des Klimaschutzes sowie des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und der Kohlekraft einem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

Hierzu könnten auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. So hat die Bayerische Staatsregierung im Mai 2020 beschlossen, die jährliche Obergrenze für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen von 70 auf 200 Anlagen pro Jahr anzuheben.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei besitzt die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-PV-Analgen aufstellen möchte.

Der Gemeinderat steht dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht entgegen. Hierbei sind die Vorteile (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, Biodiversität, Bodenruhe, Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Einnahmen für die Gemeinde) und die Nachteile (insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Konkurrenz zur Landwirtschaft) gegeneinander abzuwägen.

Daher möchte der Gemeinderat anhand übergreifender Kriterien abwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über eine Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Für die Bearbeitung von Anfragen von Projektentwicklern für Freiflächen-PV-Anlagen setzt die Gemeinde Pommersfelden auf zwei Abwägungsinstrumente. Zum einen auf ein **Solargutachten** und zum anderen auf einen **Kriterienkatalog**.

I. Solargutachten

Für die Gemeinde Pommersfelden wurde zum Zwecke der künftigen Abwägung und Entscheidung über Projekte für Freiflächen-PV-Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TB Markert ein Solargutachten erstellt.

Das Solargutachten vom 13.07.2021 ist Bestandteil der vorliegenden Richtlinien und ist diesen als **Anlage** beigefügt.

In dem Solargutachten sind sog. Restriktionsflächen und sog. Potentialflächen ausgewiesen.

Auf den sog. Restriktionsflächen sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht zulässig.

Auf den sog. Potentialflächen sind Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich zulässig jedoch obliegt die abschließende Entscheidung dem Gemeinderat nach Maßgabe des Kriterienkatalogs gemäß nachfolgender Ziffer II.

II. Kriterienkatalog

Für die Entscheidung des Gemeinderats über die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Pommersfelden gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen aus Räumen, die Wohnzwecken dienen nicht sichtbar sein.
- Der Projektentwickler hat im Rahmen der Antragstellung gemäß nachfolgender Ziffer III. eine Sichtbarkeitsanalyse einschließlich 3D-Visualisierung vorzulegen.
- Gegebenenfalls soll der Antragsteller darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde Pommersfelden legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass den Bürgern der Gemeinde Pommersfelden in einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung darzulegen, ob und in welcher Form den Bürgern der Gemeinde und/oder der Gemeinde Pommersfelden eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage muss in der Gemeinde Pommerfelden liegen.
- Freiflächen-PV-Anlagen auf kommunalen Flächen werden begrüßt.
- Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der erzeugte Strom direkt von den Bürgern und/oder Gewerbebetrieben vor Ort verbraucht werden kann.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

 Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl >=45) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Ausnahme hiervon kann erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Die Errichtung und Pflege der Anlage hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen. Dies hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung ausführlich darzulegen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.
- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintier gewährleisten.
- Die Aufständerung der Solaranlagen hat ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module zu belassen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahgelegener, artenreicher Wiese oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanze möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, ist zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen.

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständerungen soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien bei verzichtet werden.
- Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und im Gemeindegebiet liegen.

5. Netzanbindung

• Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Pro Kalenderjahr wird der Gemeinderat nicht mehr als eine Freiflächen-Solaranlage über die Bebauungsplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlage.
- Die Größe einer Anlage richtet sich unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nach dem jeweiligen Standort und kann sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen mehrere Eigentümer erstrecken.

III. Antragstellung, Projektpräsentation und Abwägungsprozess

- 1. Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. November eines Kalenderjahres, erstmals der 1. November 2021.
- 2. Der Antrag ist in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3. Interessenten (Antragsteller), die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde Pommersfelden im Rahmen einer Projektpräsentation nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt gemäß den im Kriterienkatalog benannten Aspekten ausgestaltet wird. Einen einheitlichen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Pommersfelden für die Projektpräsentation nicht vor, jedoch hat diese in der ersten Stufe im Rahmen der Antragstellung mit schriftlichen Unterlagen und einer zweiten Stufe mit einer persönlichen Präsentation zu erfolgen.

4. Im Rahmen der Präsentation sind die Gesamtgröße des Projekts und die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber nebst Einspeisepunkt darzulegen.

5. Anhand der Projektpräsentation wird der Gemeinderat die geplanten Projekte anhand des Kriterienkatalogs vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans

entscheiden. Dabei besteht kein Anspruch eines Grundbesitzers oder eines

Antragstellers auf eine bestimmte Gewichtung der Kriterien aus dem Kriterienkatalog.

6. Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine

Umsetzung in einen Bebauungsplan besteht nicht.

IV. Planungskosten / Städtebaulicher Vertrag

1. Die Planungskosten, insbesondere für die Änderung des Flächennutzungsplans und die

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller.

2. Die Beachtung der Katalogkriterien, die Kostentragung des Antragstellers zur

Ausgestaltung des Projektes und die zeitliche Frist für die Umsetzung des Projekts

werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Änderung dieser Richtlinien bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Pommersfelden

vorbehalten.

2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen werden meist landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Pommersfelden beträgt

insgesamt 1.938 ha (Stand 2016). Insgesamt wurden nach dem gutachterlichen Verfahren 786 ha (40 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen) als theoretische

Potenzialflächen festgestellt. Der Gemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflächen-

Potenzialflachen festgestellt. Der Gemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflachen-Photovoltaik von mehr als 36 Hektar (entspricht ca. 1% der Gesamtfläche der

Gemeinde Pommersfelden bzw. ca. 1,9 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Pommersfelden) erreicht ist, die Leitlinien neu überdenken und beraten.

Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an

Freiflächen-PV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr

ermöglicht.

3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft

Pommersfelden, den 09.09.2021

Gerd Dallner

Erster Bürgermeister

Anlage: Solargutachten vom 13.07.2021

5